



Stadt Oberkochen  
Ostalbkreis

## Antrag auf Ausstellung von Familien- und Sozialpässen der Stadt Oberkochen

### A. Personalien:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Passnummer (nicht auszufüllen)

### B. Voraussetzungen:

- Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern
- Familien mit einem kindergeldberechtigten, mind. 50 % behinderten Kind
- Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft
- Anspruchsberechtigter nach Kapitel 3 und 4 SGB XII §§ 27 bis 46 (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Erwerbsminderung)

5.  Anspruchsberechtigter nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II §§ 19 bis 32 (Arbeitslosengeld II, Berufsausbildungsbeihilfe und Sozialgeld)
6.  Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchender junger Mensch vom 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
7.  Bezieher von Wohngeld nach WoGG mit mindestens einem Kind im Haushalt (Miet- und Lastenzuschuss)

**C. Erklärung:**

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Familien- und Sozialpässe bei missbräuchlicher Verwendung entzogen werden und bei Wegzug bzw. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zurückzugeben sind.

Oberkochen, den

---

Unterschrift

#### **D. Was bietet der Familien- und Sozialpass?**

- Hallenbad „aquafit“, 50% Eintrittsermäßigung
- Volkshochschule Oberkochen, 30% Ermäßigung für Kurse, Vortragsreihen, Einzelvorträge, etc. (nicht Fahrten und Reisen)
- Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Oberkochen sowie der städtischen Musikschule (30% Eintrittsermäßigung bei den einzelnen Veranstaltungen)

#### **E. Wie und wo stelle ich den Antrag?**

- Der Familien- und Sozialpass wird durch das Bürgerbüro im Rathaus, Eugen-Bolz-Platz 1, ausgestellt bzw. verlängert
- Der Pass wird auf Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgestellt
- Der Pass ist nur in Verbindung mit dem Personal- und Kinderausweis oder auch Reisepass gültig
- Jeder Berechtigte erhält einen eigenen Familien- und Sozialpass mit Ausnahme von Kindern unter 6 Jahren, die in den Pass der Eltern eingetragen werden
- Der Familien- und Sozialpass ist nur für ein Kalenderjahr gültig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Sozialpass um ein Kalenderjahr verlängert werden
- Der Familien- und Sozialpass ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird der Pass entzogen. Verlorengegangene Pässe werden im Kalenderjahr nicht ersetzt
- Zurückgegeben werden muss der Familien- und Sozialpass bei Wegzug aus Oberkochen oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen

#### **F. Welche Unterlagen braucht man?**

- Familien mit 3 und mehr kindergeldberechtigten Kindern:  
Nachweis über die Kindergeldberechtigung
- Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind, das mindestens 50% behindert ist:  
Nachweis über die Kindergeldberechtigung und des Grades der Behinderung des Kindes
- Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft:  
Nachweis über die Kindergeldberechtigung
- Sozialhilfeempfänger:  
Bewilligungs- oder Leistungsbescheide des Kreissozialamtes
- Arbeitslosenhilfeempfänger:  
Arbeitslosenhilfebescheid in Verbindung mit dem letzten Überweisungs- bzw. Zahlungsbeleg (darf nicht älter als 1 Monat sein)
- Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchende Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:  
Bestätigung des Arbeitsamtes (darf nicht älter als 1 Monat sein)